

## Langzeiterkrankung und Urlaub

## Nach 15 Monaten ist Schluss

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat jüngst über geltend gemachte Urlaubsansprüche aus einem langjährig ruhenden und schließlich beendeten Arbeitsverhältnis entschieden. Eine schwerbehinderte Mitarbeiterin war vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2009 in einer Reha-Klinik beschäftigt. Im Jahr 2004 erkrankte sie und bezog ab 20. Dezember desselben Jahres bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im März 2009 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung. In dieser Zeit ruhte das Arbeitsverhältnis. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Mitarbeiterin von ihrer Arbeitgeberin für die Jahre 2005 bis 2009 annähernd 20.000 Euro an Urlaubsabgeltung. Sie war der Auffassung, dass ihr in dieser Höhe Urlaubsabgeltungsansprüche für die besagten Jahre zustünden.

Das BAG hat – anders als die mit dem Fall befassten Vorinstanzen – die Klage der Mitarbeiterin im Wesentlichen abgewiesen und ihr lediglich für das Jahr 2008 und das erste Quartal 2009 Urlaubsabgeltung in Höhe des gesetzlichen Urlaubs sowie

des für Schwerbehinderte geregelten gesetzlichen Zusatzurlaubs zuerkannt. Grundsätzlich gelte, so das BAG, dass ein Arbeitnehmer auch dann Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub habe, wenn er im gesamten Urlaubsjahr arbeitsunfähig erkrankt war. Dies gelte auch, wenn der Arbeitnehmer bereits eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung beziehe und beispielsweise eine tarifvertragliche Regelung bestimme, dass das Arbeitsverhältnis während des Bezugs der Rente ruhe. Bei langjährig arbeitsunfähigen Arbeitnehmern, urteilte das BAG, ist die im Bundesurlaubsgesetz enthaltene Übertragungsregelung (Übertragungsmöglichkeit bis 31. März des Folgejahres) unionsrechtskonform so auszulegen, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres (also am 31. März des auf das Urlaubsjahr folgenden übernächsten Jahres) verfällt. Der Europäische Gerichtshof hat dies zuletzt so auch unbeanstandet gelassen. *Olaf Müller, Rechtsanwältin Endriß und Kollegen*

\_\_\_BAG Urteil v. 07. August 2012, 9 AZR 353/10

## EuGH-Urteil

## Es gilt Recht des Verbraucherlands

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil klargestellt, dass der Gerichtsstand des Verbraucherlandes auch dann gilt, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz geschlossen wurde, sofern die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Insoweit sind sowohl die Aufnahme von Fernkontakt als auch die Bestellung eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung im Fernabsatz und erst recht der Abschluss eines Verbrauchervertrages im Fernabsatz Indizien dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt. Betroffen sind daher nicht nur Online-Händler, sondern alle Anbieter, die Ihre Internetseite so gestalten, dass Kunden in anderen EU-Ländern gezielt angesprochen werden. Sie müssen sich darauf einstellen, im Streitfall dort verklagt zu werden. *ste*

## Neues Außenwirtschaftsgesetz

## Aufhebung von Sondervorschriften

Das Bundeskabinett hat Mitte August eine Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) verabschiedet und veröffentlicht. Die Änderungen zielen auf Vereinfachungen, Modernisierung und die Aufhebung deutscher Sondervorschriften, mit denen deutsche Exporteure im EU-Vergleich benachteiligt sind. So soll künftig auf die Genehmigungspflicht nach §5c AWW (Annahme der militärischen Endverwendung in einem Land der Länderliste K) verzichtet werden. Wesentliche Veränderungen sind darüber hinaus in der Sanktionierung vorgesehen. Künftig sollen einige Verstöße strafbewehrt sein, die bisher Ordnungswidrigkeiten waren. Kritiker sehen beim Exportstrafrecht eine deutliche Unverhältnismäßigkeit, und haben dies bei einer ersten Anhörung bereits deutlich gemacht. Hier bedarf es im weiteren Verfahren vor Inkrafttreten noch der Korrektur. *tö*